



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Stadt Forst (Lausitz)
Die Bürgermeisterin
Poststelle

Eing.: 25. Jan. 2022

EINGANG 29. APR. 2022

TöB

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Weitergabe an

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Frau A. Geisler
Cottbuser Str. 10
03149 Forst (Lausitz)

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Bearbeiter: Herr Donath
Telefon: 03562 986-16112
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.03.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-11/22

Datum
28.04.2022

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zur Ergänzungssatzung „Klinger Weg“ der Stadt Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca)

Sehr geehrte Frau Geisler,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 29.03.2022) mit Planstand März 2022 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**

0 Flächennutzungsplan

0 Bebauungsplan

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 Vorhaben- und Erschließungsplan

x **Ergänzungssatzung** **„Klinger Weg“**

Fristablauf für die Stellungnahme: **02.05.2022**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I Tel.: 03562 - 986 16112
FB Bau und Planung Fax: 03562 - 986 16188
Heinrich-Heine-Straße 1 Bearbeiter: Herr Donath
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) Az.: 61.1-TöB-11/22



1. Einwendungen:

Aus wasserrechtlicher Sicht kann der 1. Fassung der Ergänzungssatzung „Klinger Weg“ nicht zugestimmt werden.

Entsprechend § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ist Niederschlagswasser ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer zu leiten. Aufgrund der vorliegenden lehmig-tonigen Böden ist eine Versickerung erschwert oder nicht möglich. Es besteht somit die Besorgnis, dass die entstehenden Grundstücke das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Verkehrs- und Dachflächen nicht über die belebte Bodenzone versickern können.

Des Weiteren wird auf Grundlage von § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG das Niederschlagswasser des Klinger Weges zur Entwässerung der Straßen- und Gehwegflächen über die straßenbegleitende Mulden-Rigolenversickerung versickert und abgeleitet (Reg.-Nr. 70.2-02-606-003-07). Da dort die Baugrundstücke einschließlich der notwendigen Grundstückszufahrten entstehen werden, besteht die Besorgnis, dass die Versickerungsanlage überbaut und in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt wird und somit wiederum Niederschlagswasser nicht ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen versickert bzw. abgeleitet werden kann.

2. Rechtgrundlagen:

BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)

3. Möglichkeiten der Überwindung:

Es besteht nun die Notwendigkeit, die Niederschlagswasserentsorgung des Plangebietes zu klären sowie die Mulden-Rigolenversickerung zur Straßen- und Gehwegentwässerung des Klinger Weges in das Plangebiet zu etablieren.

Die überarbeitete Fassung der Ergänzungssatzung „Klinger Weg“ ist der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.



Fachliche Stellungnahmen:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand der o. g. Satzung keine Hinweise oder Bedenken.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Satzungsentwurf der Stadt Forst.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder –bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Aus Sicht des Sachgebiets **Technische Bauaufsicht** gibt es keine Einwände und Hinweise zur vorliegenden Ergänzungssatzung.

Seitens des **Sachgebietes untere Naturschutzbehörde** bestehen keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung. Weitere Hinweise ergehen nicht.

Aus Sicht der **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur o. g. Planung nachfolgende Stellungnahme: Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 sind für die gekennzeichneten Ergänzungsflächen nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Vorgesehene Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflicht gemäß §§ 4; 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Die Anforderungen beziehen sich auf Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens im Allgemeinen; insbesondere jedoch auf die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion gemäß § 2 (2) BBodSchG auf den nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Die Versiegelungen und/oder Verdichtungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen sind auf den beplanten Flächen selbst sowie in deren Einwirkungsbereich sind so gering wie möglich zu halten.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Sollten sich bei der Durchführung den Maßnahmen Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17039 oder -17033) gemäß § 31 (1) Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung dieser Anzeigenpflicht gemäß § 48 (1) Nr. 6 BbgAbfBodG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die vorliegenden Unterlagen wurden vom **Sachgebiet Landwirtschaft** geprüft. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Vorhaben auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist.

Da dieser Bereich bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz) als Wohnbaufläche dargestellt ist und es sich um eine straßenbegleitende Bebauung handelt, die eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung darstellt, gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Einwände zum vorhandenen Vorhaben.

Es wird aber darauf verwiesen, dass bei Inanspruchnahme der Flächen mit den Nutzern/Pächtern dieser Flächen vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind, da die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarförderung (dazu gehören auch Grünland und aus der Produktion genommene Flächen) bestimmten Anforderungen unterliegen, wonach auch die teilweise und zeitweise Nichtnutzung von förderschädlicher Relevanz ist.

Da sich die Flächeneigentümer, Nutzer oder Pächter der landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zu einer möglichen Bebauung der Flächen ändern können, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesbezüglich keine konkreten Angaben gemacht werden.

Deshalb sind bei der tatsächlichen Planung einer möglichen Bebauung die dann aktuellen landwirtschaftlichen Unternehmen schnellstmöglich in das weitere Verfahren mit einzubeziehen, damit diese ihre Interessen wahrnehmen können.

Bei den Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für betroffene Schutzgüter festgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Flächen noch zusätzlich in Anspruch genommen werden, um den Flächenverlust für die jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** gibt zum o. g. Satzungsentwurf folgende Hinweise: Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).

Die Abfallentsorgung umfasst u.a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen, von Leichtstoffverpackungen („gelbe Tonne“), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronik-Schrott sowie von Glas und Altkleidern auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammelbehälter und auch Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen (Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung